

## **Präambel**

Der Ethik-Kodex basiert auf den Kasseler Thesen vom 4. Juli 1998. Die Mitglieder der an der BAG Musiktherapie beteiligten musiktherapeutischen Vereinigungen üben ihre Tätigkeit in sozialer und rechtsstaatlicher Verantwortung aus. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der therapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch musiktherapeutische Behandlung in eine besondere Beziehung eintreten, gefordert.

Der Ethik-Kodex dient

- dem Schutz der Patienten/Klienten vor unethischer Anwendung der Musiktherapie
- der Handlungsorientierung der Mitglieder
- dem Schutz der eigenen Berufsrolle und
- ist Grundlage für alle in den einzelnen Verbänden beschlossenen bzw. zu beschließenden Berufsordnungen.

## **§1 Gültigkeit des Ethik-Kodex**

Die folgenden ethischen Richtlinien gelten für die Mitglieder der in der BAG Musiktherapie vertretenen Verbände. Die Mitgliedsverbände müssen ihre eigenen Berufsordnungen haben, die mit dem Ethik-Kodex der BAG Musiktherapie vereinbar sind. Der Ethik-Kodex regelt grundsätzliche Fragen im Rahmen der Tätigkeit der Musiktherapeuten und der Verbände untereinander.

## **§2 Allgemeine Berufspflichten**

Die Mitglieder der an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbände verpflichten sich, die Tätigkeit stets im Rahmen professioneller Standards auszuüben. Qualitätsstandards für Musiktherapie sind in der BAG Musiktherapie zu formulieren und fortzuschreiben.

## **§3 Berufsbezeichnung**

Die Verbände der BAG Musiktherapie tragen Sorge dafür, dass ihre Mitglieder die Berufsbezeichnung Musiktherapeut/Musiktherapeutin nicht missbräuchlich verwenden. Die BAG Musiktherapie strebt an, den Beruf im Kontext mit anderen Künstlerischen Therapeuten gesetzlich regeln zu lassen.

## **§4 Umgang mit Patienten/Klienten**

Musiktherapeuten haben die Verpflichtung, mit dem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der therapeutischen Beziehung sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieses Verhältnisses liegt dann vor, wenn Musiktherapeuten ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patienten vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder unangemessenen

wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen. Musiktherapeuten verpflichten sich, jede Art von Machtmissbrauch zu unterlassen.

Musiktherapeuten arbeiten auf der Grundlage einer Vereinbarung, die im Wesentlichen folgende Übereinkünfte enthält:

- Art der musiktherapeutischen Methode und Setting
- Umfang und mutmaßliche Dauer der Behandlung
- finanzielle Bedingungen der Behandlung
- Schweigepflicht

### **§5 Verantwortung gegenüber Studierenden/Praktikanten und Supervisanden**

Selbsterfahrung im Rahmen der musiktherapeutischen Ausbildung, Praktikumsanleitung und Supervision sind von Therapie zu trennen.

### **§6 Schweigepflicht und Datenschutz**

Die Musiktherapeuten haben über alle persönlichen Daten der Klienten Verschwiegenheit zu wahren. Die Aufnahme von Ton- und Bildmaterial und deren Verwendung zu Ausbildungs- und Publikationszwecken bedürfen der Genehmigung des Patienten.